

FUCHS GRUPPE

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann und insoweit, als wir uns ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklären. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegennehmen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. **Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Angestellten nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.**

1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 Absatz 1 BGB. Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können von uns jederzeit nach Entdeckung berichtigt werden. Schweigen auf Erklärungen unseres Lieferanten ist nicht als Zustimmung zu werten.

§ 2 Produkteigenschaften / Gewährleistung

2.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, ggf. nach Muster. Grundlage der Beschaffenheit ist die vereinbarte Produktspezifikation. Änderungen an der Produktspezifikation darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns vornehmen.

2.2 Es müssen mindestens folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Die Ware ist gesundheitlich unbedenklich, handelsüblich und ohne Einschränkung für den menschlichen Genuss geeignet.
- b) Die Ware entspricht dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und allen weiteren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie allen anwendbaren Richtlinien, Empfehlungen, Leitsätzen, Normen und Stellungnahmen (z.B. der Rückstands-Höchstmengenverordnung, der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 der Lebensmittelzusatzstoff-Durchführungsverordnung und der Zusatzstoff-

FUCHS GRUPPE

verkehrsverordnung, der VO (EG) 852/2004 [Lebensmittelhygiene-VO] , den Empfehlungen der Kunststoffkommission, den Leitsätzen der Lebensmittelkommission, den Stellungnahmen des Arbeitskreises lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit , dem Leitfaden der European Spice Association (ESA) betreffend nichtzugelassene Farbstoffe in Gewürzen sowie dem „Quality Minima Document“ der ESA) sowie den einschlägigen weiteren EU-Verordnungen und -Richtlinien (u.a. der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Richtlinie 2000/13/EG, Verordnung (EG) Nr. 2092/91, Verordnung (EG) Nr. 466/2001).

- c) Die Ware entspricht in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen usw.), den Arbeitsschutzvorschriften, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Umweltschutzrecht sowie den Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.
- d) Kennzeichnung und Kenntlichmachung der Ware bzw. deren Verpackung sowie die mitgelieferten Gesundheits-, Veterinär- und sonstige Zertifikate entsprechen den jeweils im Bestimmungsland der Ware zum Zeitpunkt der Warenankunft geltenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.
- e) Der Lieferant unterhält ein internes Kontrollsystem nach HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Points) und GMP (Good Manufacturing Practice) zur Sicherung der Lebensmittelqualität und wendet es an.
- f) Die Ware ist nicht bestrahlt.
- g) Die Ware ist nach der EU-Verordnung zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln und der EU-Verordnung über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel nicht kennzeichnungspflichtig.

Der Lieferant untersucht die Ware vor der Auslieferung regelmäßig auf eigene Kosten und vergewissert sich, dass die Ware den vorstehenden Qualitätsanforderungen entspricht. Der Lieferant dokumentiert die von ihm in Auftrag gegebenen und/oder selbst durchgeführten Untersuchungen. Auf Anforderung erbringt er uns hierüber einen Nachweis.

Sollte der Lieferant seiner Verpflichtung zu korrekter Kennzeichnung und Kenntlichmachung der von ihm gelieferten Ware bzw. deren Verpackung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Ware an den

FUCHS GRUPPE

Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Der Lieferant ist verpflichtet, ausdrücklich auf das eventuelle

Erfordernis einer Deklaration hinzuweisen, ferner auf das Bestehen besonderer Anforderungen an Lager und Transport. Bei Lieferung von gefährlichen Arbeitsstoffen sind diese entsprechend der Arbeitsstoffverordnung zu kennzeichnen. Soweit Ware auf Mustergutbefund gekauft wurde, sind wir nicht verpflichtet das Originalmuster bis zur Auslieferung der Gesamtpartie aufzubewahren, wenn die Beschaffenheit des Musters nach Prüfung schriftlich von uns festgehalten wurde.

2.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Werden bei der Untersuchung der Waren nachteilige Abweichungen von der Produktspezifikation oder von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben festgestellt, trägt der Lieferant die Kosten, die mit der diesbezüglichen Probeentnahme und Untersuchung sowie mit etwa erforderlichen weiteren Untersuchungen im Zusammenhang stehen.

2.4 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache oder Leistung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Erfolgt nicht innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist uns unzumutbar, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Kaufpreises berechtigt. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Nacherfüllung oder in den weiteren gesetzlich vorgesehenen Fällen bedarf es keiner Fristsetzung. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Ist nur ein Teil einer Warenlieferung mangelhaft, sind wir zum Teilrücktritt hinsichtlich der mangelhaften Waren berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ist der Lieferant zur Abholung beanstandeter Ware bei uns verpflichtet, erfolgt diese Abholung bei uns. Für Schäden, die an von uns gelagerter, beanstandeter Ware entstehen, haften wir, außer bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) nur bis zur Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Betrages.

FUCHS GRUPPE

2.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre und beginnt mit der Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2.6 Wir können von unserem Lieferanten, auch wenn es sich bei der gelieferten Ware um Zutaten zu der von uns (weiter) verkauften Ware handelt, Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden (Käufer) nach § 439 Absatz 2 und 3 BGB sowie § 475 Absatz 4 und 6 BGB zu tragen hatten, wenn der vom Kunden geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

2.7 Für unsere in § 437 BGB bezeichneten Rechte als Verkäufer gegen unseren Lieferanten bedarf es wegen des von unserem Kunden geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn wir die verkaufte Ware als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen mussten oder der Kunde den Kaufpreis gemindert hat.

2.8 Die Regelungen im Abschnitt 2.3 bleiben unberührt.

2.9 Die im Abschnitt 2.6 bestimmten Aufwendungsersatzansprüche verjähren in drei Jahren ab Ablieferung der Sache.

2.10 Die Verjährung unserer in § 437 BGB und im Abschnitt 2.6 bestimmten Ansprüche gegen den Lieferanten wegen des Mangels tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache uns abgeliefert hat.

2.11 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, unsere Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB und §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant hat eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens pauschal EUR 10.000.000 pro Personen- und Sachschaden abzuschließen. Auf Verlangen hat der Lieferant den Versicherungsschutz nachzuweisen.

2.7 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass wir jederzeit unangemeldet den Lieferbetrieb während der Arbeitszeit besichtigen können, z.B. im Rahmen eines externen Audits.

FUCHS GRUPPE

§ 3 Lieferzeit / Lieferverzug

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage ab. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins / Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangsstelle. Ist der vereinbarte Termin vom Lieferanten nicht einzuhalten, so hat er uns dieses unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer schriftlich mitzuteilen. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie die weiteren gesetzlichen Rechte wegen Lieferverzuges bleiben unberührt. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung von 1 % pro vollendete Woche bis maximal 5 % der vereinbarten Auftragssumme der verspätet gelieferten Ware zu verlangen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden, der über die pauschale Verzugsentschädigung hinausgeht, zusätzlich geltend zu machen.

§ 4 Preise / Versand / Verpackung

Die vereinbarten Preise sind ohne Rücksicht auf eventuelle Währungsschwankungen Festpreise. Die Preise verstehen sich bei inländischen Lieferanten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Jede Lieferung erfolgt „frei Haus“ der von uns angegebenen Empfangsstelle, soweit nicht anders schriftlich vereinbart (bei Importgeschäften DDP Incoterms 2020) einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung sowie evtl. Kosten der Verzollung. Der Lieferant hat einschlägige nationale und internationale Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Transportvorschriften zu beachten. Entstehende Entsorgungskosten für gelieferte Produktverpackungen trägt der Lieferant. Bei Waren, die einer Mindesthaltbarkeit unterworfen sind, muss das Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Verpackung angegeben sein. Jeder Lieferung ist ein chargenbezogenes Analysezertifikat beizufügen.

§ 5 Gefahrübergang / Transportrisiko

Die Gefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen in allen Fällen mit der Abnahme der Ware auf uns über. Das Transportrisiko trägt der Lieferant, auch wenn die Ware nicht durch dessen eigene oder durch von ihm ausgewählte Fahrzeuge angeliefert wird. Der Lieferant haftet dafür, dass das eingeschaltete Transportmittel die für die Ware etwa notwendige Kühltemperatur gewährleistet und auch sonst für den sachgemäßen Transport der Ware geeignet ist, insbesondere lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügt.

FUCHS GRUPPE

§ 6 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb unseres Einflussbereichs liegende Ereignis, durch das wir ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert werden, einschließlich Epidemien, Pandemien, Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von uns verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Wir werden dem Lieferanten unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken. Bei Eintritt höherer Gewalt werden wir uns mit dem Lieferanten über das weitere Vorgehen abstimmen und gemeinsam festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 7 Rechnung / Zahlung

7.1 Rechnungen sind uns in zweifacher Ausführung mit allen dazugehörige Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert und in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Die Rechnung muss Lieferanschrift, Artikelbezeichnung, Liefertag, Liefermenge und Lieferschein-Nummer enthalten Menge- und Preisangaben der Rechnung müssen den bei der Übergabe (Wareneingang) festgestellten Gewichten, Preisen und Handelsklassen entsprechen Rechnungen sind frühestens am Tag der Lieferung auszustellen und dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Der Lieferschein muss die Menge, die Stückzahl und den Artikel angeben. Bei unvollständigen oder falschen Angaben auf Lieferschein oder Rechnung geben wir das Dokument an den Lieferanten zurück. Wir können hierfür pro Lieferschein bzw. Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 in Abzug bringen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7.2 Die vertraglichen Zahlungen von uns sind 30 Kalendertage nach erfolgtem Empfang der Ware durch uns fällig. Sofern die Ware vor Eingang der zugehörigen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung empfangen wurde, ist der Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung maßgeblich für den Beginn der vorgenannten Zahlungsfrist. Unbeschadet von den Regelungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 bleibt der gesetzliche Vorrang von im Einzelfall getroffenen abweichenden Vereinbarungen.

FUCHS GRUPPE

§ 8 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtswahl

8.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Versendungsstelle, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile unser Geschäftssitz. Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

8.2 Die Auslegung dieser Vereinbarung ebenso wie jegliche Streitigkeit aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung unterliegt nach dem Willen der Parteien dem in Deutschland jeweils geltenden Recht und deutschem Rechtsverständnis. Die Anwendung des Kollisionsrechts (d.h. Rück- und Weiterverweisungen nach deutschem Recht) sowie des UN-Kaufrechts (CISG) ist nach dem Willen der Parteien ausgeschlossen.

§ 9 Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht nach Maßgabe von 9.2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferten Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in 9.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Soweit wir Teile oder Teilprodukte dem Lieferanten beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor.

§ 11 Geheimhaltung / Datenschutz

Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf die geschäftliche Verbindung mit uns erst nach schriftlicher Zustimmung hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten

FUCHS GRUPPE

entsprechend den Datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, behandeln.

§ 12 Sonstiges

12.1 Der Lieferant hat Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

12.2 Der Lieferant wird keine Zuwendungen an unsere Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung machen, insbesondere keine Geschenke, Sondervergütungen, Reisen, Bargeld, Muster, Tickets für Unterhaltungsveranstaltungen o.ä.